

Gründung des Zentrums für Populäre Kultur und Musik (ZPKM)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Populäre Kultur und Musik (ZPKM) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 26.03.2014 die Einrichtung des Zentrums für Populäre Kultur und Musik als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. v. 5.01.2005, S.: 1-75), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) beschlossen.

Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 10.04.2014 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Populäre Kultur und Musik (ZPKM)

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26.03.2014 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Das Deutsche Volksliedarchiv (DVA) ist als Einrichtung des Landes ein international und national führendes Forschungs- und Dokumentationszentrum zur Populären Musikkultur und ihrer Geschichte mit einer eigenen Spezialbibliothek und umfassenden Sammlungen, eigenen Forschungsprojekten, eigenen Publikationsorganen und eigenen wissenschaftlichen Editionen. Durch die Eingliederung des DVA in die Universität Freiburg als zentrale wissenschaftliche Einrichtung soll das Deutsche Volksliedarchiv auf neuer Grundlage fortgeführt und mit der universitären Forschung und Lehre vernetzt werden. Diese Eingliederung bietet der Universität die besondere Chance, ihr spezifisches Profil der Verbindung verschiedener Disziplinen mit Bezug auf Populäre Kultur und Musik weiter zu schärfen. Ziel des Zentrums ist die Erforschung Populärer Kultur und Musik. Musik nimmt in der Forschungsagenda die zentrale Stellung ein, wird

zugleich als integraler Teil populärer Kulturen verstanden. Das Zentrum soll über Freiburg hinaus nationale und internationale Ausstrahlungskraft entfalten und neue wissenschaftliche Impulse für die empirische wie theoretische Populär- und Musikkulturforschung setzen. Angestrebt wird die landes- und bundesweite Vernetzung des Zentrums.

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

(1) Das Zentrum für Populäre Kultur und Musik (ZPKM) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind die Philosophische Fakultät und die Philologische Fakultät am ZPKM beteiligt. Die Beteiligung weiterer Fakultäten ist möglich. Hierüber entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums des ZPKM. Die Zusammenarbeit des Zentrums mit der Hochschule für Musik Freiburg wird angestrebt.

(3) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung, Lehre, Weiterbildung und internationalen Zusammenarbeit und befasst sich mit dem Forschungsbereich „Populäre Kultur und Musik“. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. die interdisziplinäre Zusammenarbeit der sich mit populärer Kultur und Musik beschäftigenden Disziplinen,
2. die Untersuchung dieses Themenfeldes von der Vergangenheit bis zur Gegenwart sowie der Zugriffe über unterschiedliche historische, kultur-, medien- wie sozialwissenschaftliche Ansätze,
3. das Hinterfragen und die Aufhebung der wertenden Unterscheidung zwischen musikalischer Hoch- und Populärkultur in der Reflexion und Theoretisierung des Kultur- bzw. Populärkulturbegriffs sowie
4. das Ziel, theoretische Ansätze und empirische Methoden zu entwickeln, um Musik in einem umfassenden und breiten Verständnis als einen integralen Bestandteil populärer Kulturen zu begreifen.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des ZPKM können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Freiburg oder Mitglieder der in § 1 Abs. 2 genannten Fakultäten werden, die über eigene Ressourcen verfügen, Forschung im Bereich „Populäre Kultur und Musik“ betreiben und bereit bzw. in der Lage sind,

1. die Aufgaben des ZPKM gemäß § 1 Abs. 3 aktiv wahrzunehmen.
2. die ihnen zur Verfügung stehenden personellen und apparativen Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und

3. Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.

(2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin / jedem Wissenschaftler der Universität Freiburg, die / der auf dem Gebiet des ZPKM tätig ist, beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Direktorium des ZPKM einzureichen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.

(3) Das Direktorium des ZPKM kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt und damit die Aufgaben des ZPKM gemäß § 1 Abs. 3 nicht mehr wahrnimmt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf drei Jahre bestellen:

1. andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen,
2. außenstehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – insbesondere des Eucor-Verbunds – die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei Mitgliedern:

1. zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren der Universität, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen,
2. dem bisherigen Kommissarischen Leiter des Deutschen Volksliedarchivs.

Die Mitglieder des Direktoriums gemäß Ziffer 1 werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Integrationsdirektorium wird vom Rektorat bis zu einer Entscheidung nach Ablauf der ersten Evaluation bestellt.

(1) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Abs. 1 Ziffer 1 bestellt.

(2) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und erstellt

einen jährlichen Haushaltsplan, welcher dem Rektorat vorgelegt wird. Es legt dem Rektorat einen Jahresbericht in schriftlicher Form vor.

(3) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin / seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) in der Regel zweimal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin / zum Geschäftsführenden Direktor. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor kann sich im Falle ihrer / seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
2. Vertretung des Zentrums im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
3. Pflege der Kontakte nach außen in Abstimmung mit der Politik der Universität,
4. Einberufung des Direktoriums, der Mitgliederversammlung und der erweiterten Mitgliederversammlung,
5. Unterrichtung der Mitgliederversammlung, der erweiterten Mitgliederversammlung und des Rektorats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten einmal im Jahr,
6. Verwaltung der zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel, soweit nichts anderes bestimmt ist,
7. Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen und Verantwortung für die Ordnung im Zentrum.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder beraten das Direktorium. Sie erörtern dessen Bericht und können allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7

Erweiterte Mitgliederversammlung

(1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den Mitgliedern gemäß § 2 die erweiterte Mitgliederversammlung.

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.

(3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal jährlich einberufen. Sie / er leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8

Integrative Board

(1) Das Integrative Board wird als internes Beratungsgremium eingerichtet. Es begleitet die Entwicklung des ZPKM. Gleichzeitig wirkt es auf den Interessenausgleich der am Zentrum inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.

(2) Das Integrative Board

1. berät das Direktorium des ZPKM hinsichtlich der Verteilung von Mittelzuwendungen, die dem ZPKM zufließen,
2. berät das Direktorium des ZPKM hinsichtlich der Nutzung und Vergabe von Räumen im ZPKM,
3. berät das Direktorium des ZPKM bei divergierenden Interessen und schlägt geeignete Maßnahmen zur Lösung vor,
4. erhält regelmäßig sowie auf begründete Anfrage der Mehrheit der Mitglieder des Integrative Board Berichte des Direktoriums des ZPKM zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums,
5. erhält Berichte des Wissenschaftlichen Beirats und aus der Begutachtung des ZPKM.

(3) Mitglieder des Integrative Board sind

1. die Mitglieder des Direktoriums des ZPKM,
2. maximal drei Dekaninnen und Dekane der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
3. die Leiterin / der Leiter des Science Support Centre oder der Stabsstelle Strategie und Exzellenz der Universitätsverwaltung,
4. die bzw. der Vorsitzende des externen Wissenschaftlichen Beirats des ZPKM,
5. ein studentisches Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Integrative Board werden vom Rektorat auf fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt gemäß § 32 Grundordnung ein Jahr. Die durch ihr Amt bestimmten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolgerinnen bzw. Amtsnachfolger ersetzt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des ZPKM lädt die Mitglieder des Integrative Board zu den Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung. Zu den Sitzungen wird auch das Rektorat der Universität eingeladen. Mindestens ein Mitglied des Rektorats nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich und / oder bei Bedarf auf Anfrage des Direktoriums des ZPKM statt. Die Sitzungen werden gemeinsam von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des ZPKM und einer Dekanin bzw. einem Dekan geleitet. Die Sitzungsleiterinnen bzw. Sitzungsleiter erstellen ein gemeinsames Protokoll.

(6) Die Dienstaufsicht des Rektorates über das ZPKM bleibt unberührt.

§ 9 Evaluation

(1) Die Arbeiten des Zentrums werden in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens fünf Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei

1. die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
2. die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
3. die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Das Direktorium des ZPKM erstellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gutachterausschusses und legt diese Liste dem Rektorat vor. Dieser Ausschuss soll aus mindestens drei und höchstens fünf externen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern bestehen. Das Rektorat bestellt unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste die Mitglieder des Gutachterausschusses. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.

(4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei. Nach der Erstevaluation berichtet die Universität dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Ergebnisse dieser Evaluation und die daraus zu ziehenden Konsequenzen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf bis sieben sachkundigen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet „Populäre Kultur und Musik“ ausgewiesen haben. Diese werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats für drei Jahre bestimmt. Das Direktorium des ZPKM kann dem Rektorat Vorschläge für die Mitglieder des Beirats unterbreiten. Wiederbestellung ist möglich. Das Direktorium des ZPKM lädt zweimal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung ein.
- (2) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Er soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums geben. Diese werden in einem schriftlichen Bericht niedergelegt, der an das Direktorium und das Rektorat gerichtet ist.
- (3) Das Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Arbeiten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des Zentrums geladen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

§ 11

Verwaltungsaufgaben

Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Das Personalauswahlrecht liegt beim Direktorium. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im personalrechtlichen Bereich und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

§ 12

Benutzung des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gibt sich das Zentrum eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsablaufs.

(2) Die Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung finden Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 24. April 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor